



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 22 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/466/Add.1)]

71/238. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020², die auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung, die auf der vom 27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) abgehaltenen Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 70/294 vom 25. Juli 2016 gebilligt wurde, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung der Erklärung zu verpflichten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und

¹ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I.

² Ebd., Kap. II.



Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

unter Begrüßung des Übereinkommens von Paris³ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁵, die auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 70/216 vom 22. Dezember 2015 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2016/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2016 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/221 vom 21. Dezember 2012 über die Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

Kenntnis nehmend von der vom 28. bis 31. Juli 2014 in Cotonou (Benin) abgehaltenen Ministerkonferenz über neue Partnerschaften für den Aufbau von Produktionskapazitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern, der vom 16. bis 18. Dezember 2014 in Katmandu abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Asien-Pazifik-Länder über das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder und die Post-2015-Entwicklungsagenda und der vom 8. bis 10. Juni 2015 in Mailand (Italien) abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder Afrikas über den Strukturwandel, das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder und die Post-2015-Entwicklungsagenda,

sowie Kenntnis nehmend von dem am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen ersten Humanitären Weltgipfel,

³ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁵ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

unter Begrüßung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde⁶,

sowie unter Begrüßung der vom 17. bis 22. Juli 2016 in Nairobi abgehaltenen vierzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und ihres Ergebnisses,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁷ und dem Bericht des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Lage der am wenigsten entwickelten Länder 2016“;

2. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in allen Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul² weiter zu stärken, mit dem Ziel, die rasche, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms während der Restlaufzeit der Dekade zu gewährleisten, im Kontext der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³ verabschiedeten Übereinkommens von Paris und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁰;

3. *erinnert* an den Beschluss in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dass wirksame Querverbindungen zu den Weiterverfolgungs- und Überprüfungsregelungen aller einschlägigen Konferenzen und Prozesse der Vereinten Nationen hergestellt werden, namentlich derjenigen, die die am wenigsten entwickelten Länder betreffen, unterstreicht, wie wichtig umfangreiche Synergien bei der Umsetzung der kürzlich verabschiedeten Agenden und des Aktionsprogramms von Istanbul auf nationaler und subnationaler Ebene sind, und ermutigt zu koordinierter und kohärenter Weiterverfolgung ihrer Umsetzung;

4. *bekräftigt* die bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul gewonnenen Erkenntnisse und die in der Politischen Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹¹ enthaltenen Empfehlungen;

5. *erinnert* an die Ziele des Aktionsprogramms von Istanbul, durch die Stärkung demokratischer Prozesse und Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Erhöhung der Effizienz, Kohärenz, Transparenz und Teilhabe, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verringerung der Korruption eine bessere Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen zu erreichen und die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder stärker zu befähigen, eine wirksame Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder zu übernehmen;

⁶ Resolution 71/256, Anlage.

⁷ A/71/66-E/2016/11.

⁸ Resolution 70/1.

⁹ Resolution 69/313, Anlage.

¹⁰ Resolution 69/283, Anlage II.

¹¹ Resolution 70/294, Anlage.

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Förderung der Teilhabe, die Stärkung der Zivilgesellschaft, der Jugendlichen und der Frauen und die Stärkung kollektiven Handelns zur Armutsbeseitigung und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen werden;

7. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Aktionsagenda von Addis Abeba einige wesentliche Herausforderungen und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder im Bereich der Entwicklung beinhalten;

9. *bekräftigt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder als die Ländergruppe, deren Lage am prekärsten ist, stärkere weltweite Unterstützung benötigen, um die strukturellen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gegenübersehen, und fordert die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht auf, die Unterstützung aus allen Quellen zu priorisieren und zu verstärken, um die koordinierte Durchführung und die kohärente Weiterverfolgung und Überwachung des Aktionsprogramms von Istanbul, der Agenda 2030 und der Aktionsagenda von Addis Abeba in den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern;

10. *erkennt an*, dass eine erhebliche Aufstockung inländischer öffentlicher Mittel, auch auf subnationaler Ebene, gegebenenfalls ergänzt durch internationale Hilfe, von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sein wird und dass in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba anerkannt wird, dass die Mobilisierung inländischer Mittel, geleitet vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung, ein zentraler Aspekt ist;

11. *erkennt außerdem an*, dass die am wenigsten entwickelten Länder bei der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und der Anziehung privatwirtschaftlicher Investitionen zwar erheblich vorangekommen sind, jedoch weitere Fortschritte erforderlich sind;

12. *erkennt ferner an*, dass privatwirtschaftliche Aktivitäten, Investitionen und Innovation wichtige Motoren der Produktivität, eines inklusiven Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen sind und dass der Fluss internationalen Privatkapitals, insbesondere ausländischer Direktinvestitionen, zusammen mit einem stabilen internationalen Finanzsystem wesentliche Ergänzungen zu nationalen Entwicklungsanstrengungen sind;

13. *erklärt erneut*, dass eine wichtige Rolle der internationalen öffentlichen Finanzierung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, darin besteht, dass sie die Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus anderen öffentlichen und privaten Quellen ermöglicht;

14. *erklärt außerdem erneut*, dass es nach wie vor unerlässlich ist, dass alle Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe eingehalten werden und dass die Bereitsteller öffentlicher Entwicklungshilfe ihre jeweiligen Zusagen bekräftigen, einschließlich der von vielen entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, den Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

15. *erfreut*, dass einige wenige Länder ihre Verpflichtung auf den Zielwert für die öffentliche Entwicklungshilfe von 0,7 Prozent beziehungsweise von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder erreicht oder übertroffen haben, fordert alle anderen nachdrücklich auf, sich stärker um eine Erhöhung ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe zu bemühen und zusätzliche konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte für die öffentliche Entwicklungshilfe zu ergreifen, und legt den Bereitstellern öffentlicher Entwick-

lungshilfe nahe, die Festlegung eines Zielwerts von mindestens 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen;

16. *sowie erfreut* über diejenigen, die mindestens 50 Prozent ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe den am wenigsten entwickelten Ländern zuweisen;

17. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität, Wirkung und Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und der anderen internationalen Anstrengungen auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzierung, einschließlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit;

18. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

19. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern *eindringlich nahe*, von den bestehenden Initiativen und Programmen Gebrauch zu machen, beispielsweise von den einschlägigen Ministerbeschlüssen der Welthandelsorganisation über den zoll- und kontingentfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder und die präferenziellen Ursprungsregeln für diese Länder sowie die Handelshilfe, bekräftigt ihre Entschlossenheit, die Unterstützung durch Handelshilfe zu erhöhen, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, und bemüht sich, einen wachsenden Anteil der Handelshilfe den am wenigsten entwickelten Ländern zuzuweisen, unter Befolgung der Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, begrüßt die zusätzliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu diesem Zweck, legt den am wenigsten entwickelten Ländern nahe, den Handel durchgängig in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen, begrüßt vor diesem Hintergrund, dass der Erweiterte integrierte Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder in seine zweite Phase geht, und fordert die Mitglieder nachdrücklich auf, jetzt, da die als Voraussetzung für die Fortsetzung des Erweiterten integrierten Rahmenplans vereinbarten Reformen umgesetzt werden, Beiträge zur raschen Wiederauffüllung des Treuhandfonds für den Erweiterten integrierten Rahmenplan zu leisten, damit der Rahmenplan zwischen 2016 und 2023 wirksam und unterbrechungsfrei umgesetzt werden kann;

20. *erklärt erneut*, dass eine wirksamere Vertretung der am wenigsten entwickelten Länder bei Entscheidungsprozessen auf globaler Ebene das internationale Umfeld für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder verbessern könnte, und erklärt außerdem erneut, dass das internationale Wirtschaftssystem und seine Architektur alle am wenigsten entwickelten Länder einbinden und ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen Rechnung tragen sollen, damit ihre wirksame Teilhabe, Mitsprache und Vertretung auf allen Ebenen gewährleistet werden;

21. *ist sich des* bedeutenden Potenzials der multilateralen Entwicklungsbanken und anderen internationalen Entwicklungsbanken bei der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Bereitstellung von Fachwissen an die am wenigsten entwickelten Länder *bewusst*;

22. *verweist* auf den im Aktionsprogramm von Istanbul enthaltenen und in Resolution 67/220 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2012 bekräftigten Beschluss, Systeme zur Förderung von Investitionen in die am wenigsten entwickelten Länder zu beschließen, zu erweitern und umzusetzen, und begrüßt den Beschluss in der Aktionsagenda von Addis Abeba, Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder zu beschließen und umzusetzen, und das Angebot, finanzielle und technische Unterstützung bei der Projekterarbeitung und der Aushandlung von Verträgen, beratende Unterstützung bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, Zugang zu Informationen über Investitionsfazilitäten und Risikoversicherungen und -garantien, beispielsweise über die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur, bereitzustellen;

23. *bittet* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, die Frage der Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der vom System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung, die dazu beitragen kann, dass mehr ausländische Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder fließen und diese Länder besser in der Lage sind, solche Investitionen anzuziehen, insgesamt zu erhöhen;

24. *bittet außerdem* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, auf seinem nächsten jährlichen Forum über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung die Annahme und Umsetzung von Investitionsförderungssystemen für die am wenigsten entwickelten Länder zu erörtern, gemäß den einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, namentlich der Resolution 69/313 der Generalversammlung über die Aktionsagenda von Addis Abeba und dem darin festgelegten Mandat des jährlichen Forums über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung, bittet den Präsidenten des Rates, die Ergebnisse dieser Erörterung in seine Zusammenfassung des Forums über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung aufzunehmen, und erinnert daran, dass die zwischenstaatlich vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Forums in die gesamte Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 im Rahmen des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung einfließen werden;

25. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die am wenigsten entwickelten Länder aufgrund erheblicher Kapazitätsdefizite unverhältnismäßig stark von den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, Salzeinbrüche, Überschwemmungen aufgrund von Gletscherseeausbrüchen, die Versauerung der Ozeane und die immer größere Häufigkeit und Schadenswirkung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen, betroffen sind, was die Ernährungssicherung und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter gefährdet, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Frauen und Mädchen von den Auswirkungen von Klimaänderungen und anderen Umweltproblemen oft unverhältnismäßig stark betroffen sind;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Anfälligkeit der am wenigsten entwickelten Länder gegenüber Wirtschafts-, Natur- und Umweltschocks und -katastrophen sowie gegenüber dem Klimawandel herabzusetzen und ihre Fähigkeit, diesen und anderen Herausforderungen zu begegnen, durch die Stärkung ihrer Resilienz zu erhöhen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass alle Länder und sonstigen Akteure im Zusammenwirken dringend konkrete Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickeln und umsetzen, um die Widerstandsfähigkeit der am wenigsten entwickelten Länder gegenüber wirtschaftlichen Schocks zu erhöhen und sie besser in die Lage zu versetzen, deren nachteilige Auswirkungen abzumildern, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu widerstehen und sie zu überwinden, ein nachhaltiges Wachstum zu fördern, die biologische Vielfalt zu schützen und Naturgefahren zu widerstehen und so das Katastrophenrisiko zu senken, wie im Aktionsprogramm von Istanbul vereinbart;

27. *erinnert* an den in der Politischen Erklärung der Halbzeitüberprüfung enthaltenen Beschluss, eine eingehende Analyse zur Abmilderung von Krisen und zum Aufbau von Resilienz für die am wenigsten entwickelten Länder auf nationaler und internationaler Ebene vorzunehmen, mit dem Ziel, die Fähigkeit dieser Länder zur Abmilderung von Krisen und ihre Resilienz aufzubauen und weiter zu stärken, und an ihr Ersuchen an die Generalversammlung, die Parameter dieser Analyse auf ihrer einundsiebzigsten Tagung festzulegen, und beschließt, dass sich die Analyse, die der Versammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vorzulegen ist, unter anderem auf die folgenden Themen konzentrieren soll:

a) eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Schocks, einschließlich der Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen und Krankheitsepidemien und ihrer Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder, zu führen;

b) zu prüfen, welche Voraussetzungen aktuell auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dafür bestehen, die am wenigsten entwickelten Länder besser gegen Schocks zu rüsten, und wie wirksam sie sind, sowie Lücken aufzuzeigen;

c) die verschiedenen Risikomanagement-Mechanismen zu katalogisieren und zu evaluieren, die den am wenigsten entwickelten Ländern auf subnationaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zur Verfügung stehen und die eine vorgelagerte Risikovorsorge mit der nachgelagerten Fähigkeit zur Risikobewältigung kombinieren, und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen;

d) darzulegen, wie die internationale Gemeinschaft, einschließlich der entwickelten und der Entwicklungsländer, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, den Aufbau von Resilienz in den am wenigsten entwickelten Ländern unterstützt und wie sie diese Unterstützung vertiefen kann;

e) zu überprüfen, wie der Privatsektor, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft und andere Interessenträger sowie vor Ort vorhandene Kenntnisse und die Einbindung der Gemeinwesen durch Vorsorgemaßnahmen, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Bereitstellung von Versicherungen und andere Maßnahmen zum Aufbau von Resilienz in den am wenigsten entwickelten Ländern beitragen können;

28. *gratuliert* den Ländern, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückt sind, nimmt mit Dank davon Kenntnis, dass einige der am wenigsten entwickelten Länder ihre Absicht zum Ausdruck gebracht haben, bis 2020 die Voraussetzungen für das Aufrücken zu erfüllen, bittet sie, mit den Vorbereitungen für ihr Aufrücken und ihre Übergangsstrategie zu beginnen, und ersucht alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten die in dieser Hinsicht erforderliche Unterstützung auf koordinierte Weise bereitzustellen;

29. *empfiehlt erneut*, dass das aufrückende Land den in ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 angegebenen Konsultationsmechanismus in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einrichtet, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen sowie die Aushandlung ihrer Dauer und ihres Auslaufens über einen der Entwicklungssituation des Landes angemessenen Zeitraum zu erleichtern, und dass dieser Mechanismus in andere relevante Konsultationsprozesse und -initiativen zwischen dem aufrückenden Land und seinen Entwicklungspartnern eingebunden wird;

30. *bittet* die Entwicklungspartner, den am wenigsten entwickelten Ländern in den Bereichen finanzielle Unterstützung, technische Hilfe und handelsbezogene Maßnahmen samt Zeitrahmen, Besonderheiten und Modalitäten rechtzeitig Informationen über landesspezifische Unterstützungsmaßnahmen und dazugehörige Maßnahmen zur Sicherung des reibungslosen Übergangs bereitzustellen;

31. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2017 vollständig zu operationalisieren, und begrüßt die Einrichtung ihres interessengruppenübergreifenden Verwaltungsrats und Treuhandfonds;

32. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *nahe*, im Einklang mit ihren nationalen Plänen und Prioritäten und mit der vollen Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihre Kapazitäten zur Rückverfolgung von Finanztransaktionen, zur Steuerverwaltung und zur Zollregulierung auszubauen und verstärkt Anstrengungen zur erheblichen Verringerung der illegalen Finanzströme bis 2030 zu unternehmen, mit dem Ziel, sie letztendlich zu beseitigen, und zu diesem Zweck insbesondere die Steuerhinterziehung und die Korruption mittels strengerer innerstaatlicher Vorschriften zu bekämpfen, und legt außerdem den Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organen nahe, diese Anstrengungen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unterstützen zu helfen;

33. *erkennt an*, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um die wirksame Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung für die Verwirklichung des Ziels bereitzustellen, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

34. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten, nimmt außerdem Kenntnis davon, dass das Büro des Hohen Beauftragten das Instrumentarium für die durchgängige Berücksichtigung des Aktionsprogramms von Istanbul in den Arbeitsprogrammen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fertiggestellt hat, das der Hochrangige Ausschuss für Programmfragen geprüft hat und von dem der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Kenntnis genommen hat¹², verweist auf die Schritte, die der Rat der Leiter und der Hochrangige Ausschuss unternehmen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul systemweit zu unterstützen, und bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen;

35. *unterstreicht*, dass den Fragen und Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

36. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle einschlägigen Berichte im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gegebenenfalls die Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen, um die Verwirklichung der im Aktionsprogramm von Istanbul gesetzten Ziele zu unterstützen;

37. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *eindringlich nahe*, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie die Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie an anderen einschlägigen Foren zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds geleistet haben;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und des Aktionsprogramms von Istanbul vorzulegen, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Folgendermaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

66. Plenarsitzung
21. Dezember 2016

¹² Siehe <http://unohrlls.org/mainstreamingtheipoa>.